

Satzung

der Gemeinde Hünxe vom 19. Dezember 2025 zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hünxe vom 06.12.2019

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S.666/SGV.NW 2023), in der z.Zt. gültigen Fassung,

des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), in der z.Zt. gültigen Fassung,

des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), in der z.Zt. gültigen Fassung,

der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), in der z.Zt. gültigen Fassung,

der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712/SGV.NW 610), in der z.Zt. gültigen Fassung,

und dem § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hünxe in der z.Zt. gültigen Fassung

hat der Rat der Gemeinde Hünxe in seiner Sitzung am 17. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderung

§ 3 Absatz 2 Buchstabe a) der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hünxe vom 06. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

(2) Die Benutzungsgebühren betragen für

a) die Gebührenart gem. Abs. 1 Buchst. a)

je 60 l-Müllgefäß jährlich	115,00 €
je 80 l-Müllgefäß jährlich	150,00 €
je 120 l-Müllgefäß jährlich	215,00 €
je 240 l-Müllgefäß jährlich	405,00 €
je 1.100 l-Müllgefäß jährlich	1850,00 €

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage tritt entgegenstehendes Ortsrecht außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Hünxe vom 16. Dezember 2020 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung kommunalen Ortsrechts (Bekanntmachungsverordnung –BekanntVO-) vom 26. August 1999 (GV.NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW S. 741) verfahren.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, 19. Dezember 2025

gez.
Häsel
Bürgermeister